

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

31. Jahrgang, Nr. 60, 11.08.2010

**Ordnung
für den Zugang von beruflich qualifizierten
Bewerberinnen und Bewerber zum Studium
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 14. Juli 2010

Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der Fachhochschule Dortmund

vom 14. Juli 2010

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 49 Abs.6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV .NRW. 2009, S. 516), und der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsprüfungsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW 2010 S. 155) hat die Fachhochschule Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

-Erster Abschnitt-

Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte

§ 1 Hochschulzugang

§ 2 Bewerbung

- Zweiter Abschnitt-

Zugang auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung oder einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit

§ 3 Zugang aufgrund beruflicher Aufstiegsfortbildung

§ 4 Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit

-Dritter Abschnitt-

Zugangsprüfung

§ 5 Teilnahme an der Zugangsprüfung

§ 6 Organisation und Zulassung

§ 7 Prüfungsinhalte und Prüfungsformen, Wiederholung

§ 8 Prüfungsausschuss und Prüferinnen/Prüfer

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 10 Ergebnis der Zugangsprüfung

§ 11 Berechtigungen auf Grund der Zugangsprüfung

§ 12 Widerspruch gegen den Bescheid über das Nichtbestehen, Einsichtnahme

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

§ 14 Datenschutz

-Vierter Abschnitt-

Probestudium

§ 15 Aufnahme eines Probestudiums

§ 16 Erfolg und Dauer des Probestudiums

-Fünfter Abschnitt-

Schlussvorschriften

§ 17 Wechsel an die Fachhochschule Dortmund

§ 18 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt
Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte

§ 1
Hochschulzugang

- (1) Wer in der beruflichen Bildung qualifiziert ist und keine Hochschulreife gemäß § 49 Absatz 2 bis 4 HG nachweist, hat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Zugang zu einem Studium an der Fachhochschule Dortmund auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung, einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit, einer bestandenen Zugangsprüfung oder eines erfolgreichen Probestudiums. Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nach § 49 Absatz 5, 8, 9 und 12 HG bleiben unberührt.
- (2) Das Zulassungsrecht bleibt unberührt.

§ 2
Bewerbung

- (1) Die Bewerbung für den Zugang zu einem Hochschulstudium auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung (§ 3) oder auf Grund einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit (§ 4) oder für ein Probestudium (§ 15) ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich bis zum 15. Juli für das Wintersemester bzw. bis zum 15. Januar für das Sommersemester an die Fachhochschule Dortmund zu richten. Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung (§ 5) endet für ein Wintersemester am 1. April und für ein Sommersemester am 1. Oktober. Der Bewerbung sind beizufügen:
 1. der Nachweis der Aufstiegsfortbildung im Falle des § 3,
 2. ein tabellarischer Lebenslauf,
 3. der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Falle des § 4,
 4. der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und daran anschließende mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit bzw. der selbstständigen Haushaltsführung mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person im Falle des § 5 bzw § 15.Der jeweilige Nachweis soll in Form einer beglaubigten Kopie erfolgen.
- (2) Bewerbungen, die nicht fristgerecht oder unvollständig vorliegen, werden nicht berücksichtigt. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Eine erneute Bewerbung zum darauf folgenden Bewerbungstermin ist zulässig.

Zweiter Abschnitt
Zugang auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung oder
einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung
und beruflichen Tätigkeit

§ 3
Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung

- (1) Zugang zum Studium an der Fachhochschule Dortmund hat, wer einen der in § 2 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte aufgeführten Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat. Näheres dazu ist in der

Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung geregelt (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung).

- (2) Die Qualifikation nach Absatz 1 berechtigt zur Aufnahme des Studiums in jedem Studiengang an der Fachhochschule Dortmund.
- (3) Der Wechsel der Hochschule ist für Personen, die eine sog. Aufstiegsfortbildung absolviert haben, gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung zulässig. Die Fachhochschule Dortmund stellt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen aus.

§ 4

Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit

- (1) Zugang zum Studium an der Fachhochschule Dortmund hat gemäß § 3 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte in der Fassung vom 8. März 2010 auch, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
 2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem im Sinne der Nummer 1 erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.
- (2) Die Qualifikation nach Absatz 1 berechtigt zur Aufnahme des Studiums in einem der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 fachlich entsprechenden Studiengang an der Fachhochschule Dortmund.
- (3) Ein Wechsel der Hochschule und die dortige Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang für Personen, die sowohl eine berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechen den Beruf ausgeübt haben als auch ein fachlich entsprechendes Studium anstreben, ist gemäß § 11 Abs.1 Satz2 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung zulässig. Die Fachhochschule Dortmund stellt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen aus.

Dritter Abschnitt: Zugangsprüfung

§ 5

Teilnahme an der Zugangsprüfung

- (1) An einer Zugangsprüfung kann gemäß § 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte in der Fassung vom 8. März 2010 teilnehmen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
 2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.
- (2) Das Studium, für das die Zugangsprüfung abgelegt wird, ist nicht auf einen der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit oder der Erziehungs- und Pflegetätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.
- (3) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs an einer Hochschule erfüllt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Erfolg der Prüfung.

§ 6

Organisation und Zulassung

- (1) Die Zugangsprüfung führt der jeweilige Prüfungsausschuss des gewählten Studiengangs zweimal pro Jahr durch.
- (2) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs an der Fachhochschule Dortmund erfüllt.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung zur Zugangsprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Zugangsprüfung zugelassen, enthält der Bescheid
 1. den Fachbereich der Fachhochschule Dortmund und den Studiengang, für den die Zulassung zur Zugangsprüfung erfolgt,
 2. die Einladung zu einem Beratungsgespräch am Fachbereich, welches im Zeitraum bis zum Prüfungstermin angesetzt wird,
 3. die Mitteilung des Prüfungszeitraums und
 4. gegebenenfalls die Mitteilung, welche Zulassungsbeschränkungen für den angestrebten Studiengang bestehen.
- (5) Ziel des Beratungsgesprächs nach Absatz 4 Nr. 2 ist die Information der Bewerberin oder des Bewerbers über das Prüfungsverfahren bei der Zugangsprüfung und über die Inhalte und Anforderungen des Studiums in dem angestrebten Studiengang.

§ 7

Prüfungsinhalte und Prüfungsformen, Wiederholung

- (1) Die Prüfung besteht aus den in den Absätzen 2 bis 5 geregelten 4 Teilprüfungen.
- (2) Im Rahmen einer drei Zeitstunden umfassenden Mathematiklausur werden Gebiete geprüft, die sich am Lehrstoff der gymnasialen Oberstufe bis einschließlich Jahrgangsstufe 11 orientieren.
- (3) In einem schriftlichen Aufsatz im Fach Deutsch sollen die Prüflinge aus einer Liste vorgegebener Themen aus den Bereichen Kultur, Politik, Gesellschaft oder Wirtschaft ein Thema auswählen und innerhalb von drei Zeitstunden bearbeiten. Bewertet werden Inhalt, Ausdruck, Rechtschreibung und Grammatik.
- (4) In einer schriftlichen Englischklausur sollen die Prüflinge innerhalb einer Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden einen Grammatikteil absolvieren sowie einen schriftlichen Beitrag zu einem bestimmten Thema verfassen. Alternativ kann eine entsprechende Prüfung einer anderen Fremdsprache angeboten werden.
- (5) Im Rahmen einer mündlichen Prüfung, die eine Zeitstunde umfasst, sollen die Prüflinge ihr studienfachbezogenes Allgemeinwissen unter Beweis stellen. Diese mündliche Teilprüfung kann als Gruppenprüfung angeboten werden.
- (6) Die Fachbereiche können auf Grundlage entsprechender Fachbereichsratsbeschlüsse abweichend von den Absätzen 1 bis 5 verbindliche Regelungen zu den Prüfungsinhalten treffen, die dieser Ordnung in Form von Anlagen beigefügt werden.
- (7) Inhalte, die erst während des Studiums vermittelt werden, dürfen nicht geprüft werden.
- (8) Eine Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen ist zulässig, bedarf jedoch einer Anmeldung im zeitlich nächsten Verfahren. Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 8

Prüfungsausschuss und Prüferinnen/Prüfer

- (1) Für die Abnahme der Zugangsprüfung ist der Prüfungsausschuss des angestrebten Studiengangs zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Zu Prüferinnen und Prüfern können nur Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer kann fachbereichsübergreifend erfolgen. Die Fachbereiche können gemeinsam oder im Austausch Prüfungsinhalte erarbeiten und einzelne Prüfungen anbieten.
- (3) Der Prüfungsausschuss koordiniert die Prüfungen und informiert die Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor den vorgesehenen Prüfungsterminen über Ort und Zeit der Prüfungen sowie über den jeweiligen Prüfungsstoff.
- (4) Für die einzelnen Teilprüfungen werden je zwei Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit bearbeitet wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er oder sie darauf hingewiesen, dass er oder sie die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung für das folgende Semester erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen für die Prüfung oder Aufsicht verantwortlichen Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Ergebnis der Zugangsprüfung

- (1) Die Teilprüfungsleistungen sind mit Noten zu bewerten. Die Zugangsprüfung ist nur bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Durchschnittsnote der Zugangsprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten, errechnet auf eine Dezimalstelle. Bei der Errechnung der Durchschnittsnote auf eine Dezimalstelle wird die zweite Nachkommastelle gestrichen.
- (2) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Durchschnittsnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Über die nicht bestandene Prüfung wird seitens des Prüfungsausschusses ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

§ 11

Berechtigungen auf Grund der Zugangsprüfung

- (1) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester des jeweiligen Studienganges an der Fachhochschule Dortmund.
- (2) Personen, die eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 3 absolviert haben, können an einer Zugangsprüfung teilnehmen; das Ergebnis der Zugangsprüfung hat keinen Einfluss auf die Hochschulzugangsberechtigung. Satz 1 gilt auch für Personen, die im Sinne des § 4 sowohl eine berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf ausgeübt haben als auch ein fachlich entsprechendes Studium anstreben.
- (3) Der innerhalb der ersten vier Semester des Studiums erfolgende Wechsel der Hochschule ist für die Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang für Studierende, die die Zugangsprüfung erfolgreich absolviert haben) ohne nochmalige Zugangsprüfung der aufnehmenden Hochschule unter den in § 11 Abs.2 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung in der Fassung vom 8. März 2010 festgelegten Voraussetzungen zulässig.

§ 12

Widerspruch gegen den Bescheid über das Nichtbestehen, Einsichtnahme

- (1) Gegen den Bescheid über das Nichtbestehen der Zugangsprüfung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim jeweils zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des über die bestandene Prüfung bzw. des Bescheides über das Nichtbestehen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Zugangsprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 10 Abs.2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich den entsprechenden Bescheid widerrufen bzw. berichtigen und die jeweilige Prüfung bzw. einzelne Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Zugangsprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 10 Abs.2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. der Prüfungsleistungen geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter

Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Zugangsprüfung werden nur zum Zwecke der Zulassung zu der jeweiligen Prüfung sowie zum Zwecke der Durchführung der Prüfung erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- (2) Die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber werden sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens gelöscht.
- (3) Sollte im Fall einer bestandenen Zugangsprüfung die Zulassung zum Studium beantragt werden, können die aus dem Prüfungsverfahren vorhandenen Daten auf Grundlage einer schriftlichen Einwilligung der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Rahmen des Zulassungsverfahrens innerhalb der Fachhochschule Dortmund weiterverarbeitet werden.

Vierter Abschnitt Probestudium

§ 15 Aufnahme eines Probestudiums

- (1) In Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, kann die sich bewerbende Person unter den Voraussetzungen von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 auch ein Probestudium aufnehmen.
- (2) Personen, die eine Aufstiegsfortbildung nach § 3 absolviert haben, können ein Probestudium aufnehmen, über dessen Erfolg sie selbst entscheiden. Satz 1 gilt auch für Personen im Sinne des § 4, die sowohl eine berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf ausgeübt haben als auch ein fachlich entsprechendes Studium anstreben.
- (3) Das Probestudium ist nicht auf einen der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit oder der Erziehungs- und Pflegetätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.

§ 16

Erfolg und Dauer des Probstudiums

- (1) Das erfolgreiche Probstudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule Dortmund. Das Probstudium ist für diejenigen Studierenden, die ein der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit fachlich nicht entsprechendes Studium aufgenommen haben, erfolgreich, wenn in Bachelorstudiengängen pro Probesemester mindestens 20 Leistungspunkte nachgewiesen werden, wobei im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik abweichend hiervon 13 Leistungspunkte ausreichen. Die Leistungen müssen am Ende des Probstudiums nachgewiesen werden.
- (2) Das Probstudium dauert zwei Semester und richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung für das entsprechende Fachsemester. Probstudierenden, die von der Zahlung der Studienbeiträge befreit sind, wird die Zeit der Beitragsbefreiung, höchstens jedoch 2 Semester, nicht auf Zeiten des Probstudiums angerechnet. Die Dauer des Probstudiums verlängert sich um den von diesem Umstand umfassten Zeitraum. Werden die nach der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erforderlichen Leistungsnachweise innerhalb der ersten vier Semester des Studiums erbracht, ist der spätere Wechsel der Hochschule für die Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang zulässig. Die Fachhochschule Dortmund stellt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen aus.
- (3) Im Übrigen gelten für das Probstudium die allgemeinen Regeln des Hochschulgesetzes und der Ordnungen der Fachhochschule Dortmund zum Studium. Insbesondere werden die auf Probe studierenden Personen nach Maßgabe des § 48 HG für einen oder mehrere Studiengänge an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben.
- (4) Nach dem Ablauf des Probstudiums erlischt für die auf Probe studierende Person als solche der Anspruch auf Teilnahme an den nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen, falls das Studium nicht fortgesetzt werden kann.
- (5) Ein Hochschulwechsel ist für Absolventen des Probstudiums gemäß § 11 Abs.1 Satz 2 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung möglich. Die Fachhochschule Dortmund stellt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen aus.

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 17

Wechsel an die Fachhochschule Dortmund

Studierende, die in einem anderen Bundesland das Studium als in der beruflichen Bildung Qualifizierte aufgenommen haben, können gemäß § 11 Abs. 4 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung in der Fassung vom 8. März 2010 ihr Studium im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang an der Fachhochschule Dortmund fortsetzen, wenn ihnen die abgebende Hochschule bescheinigt, dass sie ein Jahr lang erfolgreich studiert haben. Eine Fortsetzung des Studiums an der Fachhochschule Dortmund ist auch zulässig, wenn die Studierenden ihr Studium auch an einer nordrhein-westfälischen Hochschule hät-

ten aufnehmen dürfen und bei einem Hochschulwechsel innerhalb Nordrhein-Westfalens die Bedingungen des § 11 Absätze 1 oder 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vorliegen würden.

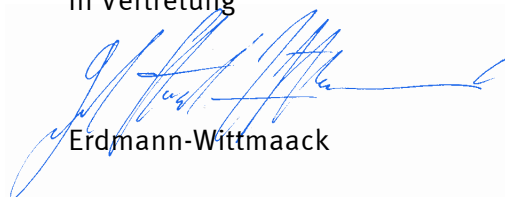
§ 18
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung an der Fachhochschule Dortmund in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. Januar 2009 außer Kraft. Die Anlagen 1, 2 und 3 zu der letztgenannten Ordnung werden Bestandteil der vorliegenden Ordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 14. Juli 2010.

Dortmund, den

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung



Erdmann-Wittmaack

Ergänzung der Ordnung gemäß § 7 Abs. 6

Anlage 1

Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften

Orientiert an den Studienzielen werden eine vierstündige Klausur und eine halbstündige mündliche Prüfung erbracht. Dabei sollen die Kandidatinnen und Kandidaten Folgendes nachweisen:

- Erwerb (wissenschaftlich) fundierter Kenntnisse im Sozial-/Gesundheitswesen
- Befähigung zur kritischen Selbstreflexion beruflicher Erfahrung
- Entwicklung analytischer und konzeptioneller Fähigkeiten
- Befähigung zu selbstständigem Arbeiten
- Entwicklung innovativer Konzepte und Methoden

In der mündlichen Prüfung sollen diese Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft unter Beweis gestellt werden.

Anlage 2

Fachbereich Design

1. In einer mündlichen Prüfung im Fach Deutsch sollen die Prüflinge zu Themen aus den Bereichen Kultur, Politik, Gesellschaft oder Wirtschaft ein halbstündiges Gespräch gestalten. Bewertet werden Inhalt, Ausdruck und Präsentationsvermögen.
2. Im Rahmen einer mündlichen Prüfung, die eine halbe Zeitstunde umfasst, sollen die Prüflinge ihr studienfachbezogenes Allgemeinwissen unter Beweis stellen. Diese mündliche Teilprüfung kann als Gruppenprüfung angeboten werden.

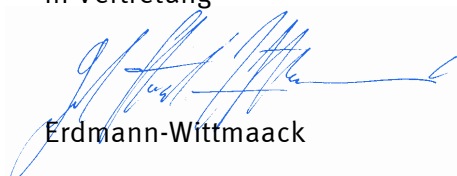
Anlage 3

Fachbereich Informations- und Elektrotechnik sowie Fachbereich Maschinenbau

Orientiert an den Studienzielen werden drei einstündige Klausuren aus den Bereichen Mathematik, Physik und Englisch sowie eine halbstündige mündliche Prüfung durchgeführt. Die mündliche Prüfung beinhaltet eine Überprüfung des studienfachbezogenen Allgemeinwissens.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften vom 22.3.2006, des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 12.4.2006, des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik vom 18.12.2008 und des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 9.12.2008.

Der Rektor
Der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung



Erdmann-Wittmaack